

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER EIGENTÜMER HISTORISCHER WOHNBAUTEN
ASSOCIATION SUISSE DES PROPRIETAIRES DE DEMEURES HISTORIQUES
ASSOCIAZIONE DEI PROPRIETARI DI DIMORE STORICHE

Bundesamt für Raumentwicklung
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern-Liebefeld, 14. Juli 2005
A0028/bf050713/TL

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) eröffnet. Die Landwirte sollen zusätzliche Möglichkeiten erhalten, um angemessen auf den Strukturwandel reagieren zu können. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Teilrevision zukommen zu lassen.

DOMUS ANTIQUA HELVETICA ist ein Verein privater Eigentümer historischer Wohnbauten. Der Zusammenschluss betreibt die Förderung der Anliegen der Mitglieder im Sinne einer lebendigen Erhaltung historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten. Ebenfalls ist es ein Ziel, die Öffentlichkeit sowie die Behörden für die Erhaltung von historischen Wohnbauten zu sensibilisieren und bei ihnen das Verständnis für die Problematik von Unterhalts- wie auch Betriebsarbeiten zu fördern.

Betreffend die Teilrevision des Raumplanungsrechts nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundzüge der vorgeschlagenen Neuerungen

Mit der Teilrevision des RPG sollen der Landwirtschaft folgende Erleichterungen gewährt werden:

- a) Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden (Art. 16a Abs. 1bis RPG und Art. 34bis RPV)
- b) Inner Aufstockungen sollen erleichtert werden (Art. 16a Abs. 2 RPG, Art. 36 und Art. 37 RPV)

- c) Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe sollen leichter eingerichtet werden können, mithin soll die Voraussetzung der Existenzsicherung wegfallen. Zudem können „massvolle Erweiterungen“ bestehender Bauten vorgenommen werden (Art. 24b RPG, Art. 40 RPV).
- d) Die Voraussetzungen für die Umnutzung bestehender zonenwidriger Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen erleichtert werden (Art. 24c RPG, Art. 42 Abs. 3 und Art. 42a Abs. 2 RPV).
- e) In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschaftsfremde Wohnungsnutzungen zugelassen werden, die hobbymässige Tierhaltung soll erleichtert und die Änderungsmöglichkeit von schützenswerten Bauten soll unmittelbar von Bundesrechts wegen gelten (Art. 24d RPG, Art. 42a und 42b RPV).

2. Haltung von DOMUS ANTIQUA HELVETICA zur Teilrevision

DOMUS ANTIQUA HELVETICA steht der Teilrevision des RPG grundsätzlich positiv gegenüber. Die vorgesehenen Erleichterungen für die Landwirtschaft können willkommene Impulse liefern, was begrüsst wird.

Wir stellen jedoch fest, dass die Teilrevision des RPG insbesondere wegen dem „grossen politischem Druck“ (Erläuternder Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung, April 2005, S. 3) seitens der Landwirtschaftslobby der Totalrevision des Raumplanungsrechts vorgezogen wird. Darin liegt wohl auch der Grund, dass die Erleichterungen teilweise einseitig zu Gunsten der Landwirtschaft gewährt resp. ausgedehnt werden.

3. Ungleichbehandlung zu Lasten bestehender historischer Wohnbauten

Die Teilrevision des RPG behält die Ungleichbehandlung historischer Wohnbauten in der Landwirtschaftszone und landwirtschaftlichen Betrieben bei. So spricht auch das teilrevidierte RPG von Erleichterungen für „landwirtschaftliche Gewerbe“ und nicht generell von Erleichterungen für alle „Bauten in der Landwirtschaftszone“.

Historische Wohnbauten wurden häufig der Landwirtschaftszone zugeteilt und bestehen oft auch aus ehemaligen oder noch genutzten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen (Scheunen, Remisen etc.), die zum Teil ungenutzt leer stehen müssen. Diese Bauten könnten auch nach der Teilrevision nicht einer landwirtschaftsfremden Nutzung zugeführt werden, obwohl sie seit langer Zeit nicht mehr der Landwirtschaft und damit der Landesversorgung dienen.

Diese einseitige Liberalisierung der Raumplanungsgrundsätze zum Vorteil der Landwirtschaft, wird in zunehmendem Mass nicht mehr verstanden: Ein Landwirt soll leichter die Befugnis zur Umnutzung von Bauten und Anlagen erhalten, nota bene ohne das Erfordernis der Existenzsicherung nachweisen zu müssen, der Besitzer einer benachbarten historischen Wohnbaute hat diese Befugnis nicht. Nach Auffassung von DOMUS ANTIQUA HELVETICA ist diese Ungleichbehandlung sachlich nicht mehr zu begründen.

DOMUS ANTIQUA HELVETICA ersucht Sie daher, in der Teilrevision des RPG die Beschränkung der Erleichterungen für landwirtschaftliche Gewerbe aufzugeben und diese Erleichterungen (unter den gleichen Bedingungen) für sämtliche vorbestehenden Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftzone zu gewähren.

Wir bitten Sie, dieses Anliegen im Gesetzgebungsverfahren gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Namens des DOMUS ANTIQUA HELVETICA

Hans Leonz Notter